

**Kurztitel**

Lehrbeauftragtengesetz

**Kundmachungorgan**

BGBI. Nr. 656/1987 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 10/2002

**§/Artikel/Anlage**

§ 1

**Inkrafttretensdatum**

01.09.2001

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2001

**Text**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten, deren Einsatz durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), durch das Bundesgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl. Nr. 140, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern oder durch das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, vorgesehen ist. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskindergärtner (innen) und Besucherzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben.

(2) Für die Lehrbeauftragten und Veranstaltungsleiter an Privatschulen gilt dieses Bundesgesetz nur im Rahmen der Voraussetzungen der §§ 18 und 21 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung oder um Privatschulen mit Organisationsstatut handelt, welche mit den im Abs. 1 genannten gesetzlich geregelten Schulen hinsichtlich Bildungshöhe, Bildungsinhalt und Organisation vergleichbar sind.

(3) Ein Dienstverhältnis zum Bund wird durch die im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht begründet. Durch diese Tätigkeiten wird, sofern sie nicht jeweils als Hauptberuf ausgeübt werden und die Hauptquelle der jeweiligen Einnahmen bilden, eine Sozialversicherung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht begründet.

- (4) Die Vergütung für Lehrbeauftragte beträgt je Lehrveranstaltungs- bzw. Unterrichtsstunde
- 1. für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist ..... 566 S
  - 2. für fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis sowie für didaktische Lehrveranstaltungen im Rahmen der Akademielehrgänge für Unterrichtspraktikanten an Pädagogischen Instituten ..... 404 S
  - 3. für die Lehrtätigkeit bzw. den Unterricht in einer praktischen Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit ..... 278 S.

(5) Die Vergütung für Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten sowie an den land- und

forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten beträgt  
für den ersten bis dritten Halbtage je ..... S 300,-  
für den vierten bis sechsten Halbtage je ..... S 230,-  
für den siebenten und die folgenden Halbtage je ..... S 200,-.  
Ein Halbtage im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist dann gegeben,  
wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtage mindestens vier  
Stunden umfaßt; der Anspruch auf Vergütung für den letzten Halbtage  
besteht jedoch auch dann, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem  
Halbtage mindestens zwei Stunden umfaßt.

(6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und  
Besuchserzieher(innen), die die Schüler der Bildungsanstalten für  
Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im  
Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den  
Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des  
Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt  
für eine Praxisstunde mit einem Schüler ..... S 20,-  
für eine Praxisstunde mit zwei Schülern ..... S 30,-  
und für eine Praxisstunde mit drei oder  
mehr Schülern ..... S 40,-.

(7) Die in den Abs. 4 bis 6 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(8) Die sich nach den Abs. 7 und 8 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.